



Landratsamt  
Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Steinach  
Am Sportzentrum 1  
94377 Steinach



**Straubing, 27.07.2021**

**Az: 23-610**

**Bauverwaltung**

Ihr Ansprechpartner:  
**Frau Schmid**

Zimmer 237  
Telefon: 09421/973-262  
Telefax: 09421/973-252  
[schmid.mareike@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:schmid.mareike@landkreis-straubing-bogen.de)

***Vollzug des Baugesetzbuches***

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinach durch  
Deckblatt Nr. 41

Zum Antrag vom 03.07.2021, eingegangen am 16.07.2021

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 41 mit Erläuterungsbericht (2-fach)
- 1 Aushändigungsnachweis
- 1 Ordner Aufstellungsunterlagen i. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

Auf Antrag der Gemeinde Steinach wird hiermit das Deckblatt Nr. 41 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 24.06.2021 genehmigt.

Kosten werden nicht erhoben.

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0

[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag - Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr Montag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost  
FPlan\_D41\_Genehmigung

## Gründe:

### I.

Im Vollzug des BauGB hat die Gemeinde Steinach beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 41 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von einer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die ca. 4,25 ha große Fläche liegt südlich der Bundesautobahn A3, westlich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie nordwestlich des Ortsteils Hörabach der Gemeinde Steinach.

Das Aufstellungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 03.07.2021, eingegangen am 16.07.2021, die Genehmigung beantragt.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung-Baugesetzbuch bedarf die vorliegende Änderung der Planung der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Planänderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit (insbesondere § 1 Abs. 4 - 7 BauGB) geprüft.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. Seite 43) außer Ansatz.

### II.

## Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

1. Das Deckblatt Nr. 41 ist auf dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinach als Deckklappe anzubringen und das Blatt mit den Verfahrensangaben ist auf den Flächennutzungsplan aufzukleben.
2. Die Gemeinde Steinach hat die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Seissler  
Regierungsrat

